

Inhalt

BGH stärkt Kundenrechte bei mangelhaften Reparaturen	1
Information zur EU-Verordnung 2026/699 zum sicheren OBD-Zugang	2
Neue OLG-Rechtsprechung: Mängel beim Fahrzeugverkauf an Verbraucher rechtssicher vereinbaren	3
Herausgabe von Kundenfahrzeugen mit sicherheitsrelevanten Mängeln	4
Neue Kaufprämie für Elektrofahrzeuge – Das sollten Autohäuser jetzt wissen	5
Aktuelle Veranstaltungen/Seminare	6

Werkstattrecht

BGH stärkt Kundenrechte bei mangelhaften Reparaturen Auswirkungen auf Werkstätten und die Kfz-Branche

Mit Urteil vom 27.11.2025 (Az. VII ZR 112/24) hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Rechte von Kunden bei mangelhaften Werkleistungen deutlich gestärkt. Die Entscheidung betrifft zwar einen Baufall, hat aber erhebliche Auswirkungen auf die Kfz-Branche.

Worum geht es?

Der BGH stellt klar:

Wenn eine Werkleistung mangelhaft war, darf der Kunde bei der späteren Nachbesserung grundsätzlich keinen „Neu-für-Alt“-Abzug zahlen müssen.

Das bedeutet:

Werkstätten können sich nicht ohne Weiteres darauf berufen, dass der Kunde durch eine neue Reparatur oder ein neues Ersatzteil einen wirtschaftlichen Vorteil erhält.

Bedeutung für die Kfz-Praxis:

Das Urteil betrifft insbesondere:

- Kfz-Werkstätten
- Karosserie- und Lackierbetriebe
- Fahrzeugumbauer
- Oldtimer-Restaurierungen
- Garantie- und Gewährleistungsfälle

Gerade bei größeren Reparaturen wie Motor-, Getriebe- oder Unfallinstandsetzungen steigt damit das wirtschaftliche Risiko für Betriebe.

Beispiel aus dem Werkstattalltag:

Wird ein Turbolader fehlerhaft eingebaut und entstehen Jahre später Motorschäden, kann die Werkstatt künftig schwerer argumentieren, dass der Kunde wegen eines „neuwertigen Motors“ einen Eigenanteil übernehmen müsse.

Der BGH sieht das Risiko mangelhafter Arbeit grundsätzlich beim Unternehmer.

Was Unternehmen jetzt beachten sollten:

Das Urteil zeigt erneut, wie wichtig sind:

- saubere Dokumentation,
- nachvollziehbare Prüfprozesse,
- hochwertige Ersatzteile,
- schriftliche Kundenfreigaben,
- konsequente Qualitätskontrolle.

Denn spätere Nachbesserungen können künftig vollständig zulasten des Betriebs gehen.

Fazit

Die Entscheidung stärkt Verbraucherrechte deutlich und verschärft gleichzeitig die Haftungsrisiken in der Kfz-Branche. Werkstätten und Reparaturbetriebe sollten ihre internen Prozesse und Dokumentationen jetzt kritisch überprüfen.

Mehr Zugang - Mehr Möglichkeiten Information zur EU-Verordnung 2026/699 zum sicheren OBD-Zugang

Die neue EU-Verordnung 2026/699 verbessert die Rahmenbedingungen für unabhängige Kfz-Betriebe erheblich.

Ziel ist es, den fairen Wettbewerb im After-Sales-Markt zu stärken und den Zugang zu fahrzeugbezogenen Informationen zu erweitern.

Wesentliche Änderungen

- Besserer Zugang zu Fahrzeugdaten und OBD-Informationen für freie Werkstätten.
- Erweiterte Diagnosemöglichkeiten, die bislang teilweise nur Herstellern oder autorisierten Betrieben vorbehalten waren.
- Verbesserte Rechte bei Softwareupdates, sodass unabhängige Werkstätten stärker in Wartungs- und Reparaturprozesse eingebunden werden.
- Mehr Möglichkeiten bei der Kalibrierung von Fahrerassistenzsystemen (ADAS).

Neue Anforderungen für Betriebe

- Mit den erweiterten Zugriffsrechten gehen auch zusätzliche Pflichten einher:

- Höhere Anforderungen an die Cybersicherheit.
- Einführung bzw. Nutzung von Authentifizierungs- und Sicherheitsverfahren.
- Anpassungen bei der Werkstattausrüstung und den technischen Voraussetzungen.

Bedeutung für Kfz-Betriebe

Freie Werkstätten erhalten künftig einen breiteren Zugang zu wichtigen Fahrzeugfunktionen und Daten.

Gleichzeitig müssen sie sich auf neue technische und organisatorische Anforderungen einstellen, um die Sicherheitsvorgaben der Verordnung zu erfüllen.

Weitere Informationen zum [Download](#).

Fazit: Die Verordnung stärkt die Wettbewerbsfähigkeit unabhängiger Kfz-Betriebe, verlangt aber zugleich Investitionen in Sicherheit, Technik und Prozesse.

Sachmangelhaftung

Neue OLG-Rechtsprechung: Mängel beim Fahrzeugverkauf an Verbraucher rechtssicher vereinbaren

Wichtige Information für den Gebrauchtwagenverkauf

Drei aktuelle Entscheidungen der Oberlandesgerichte Celle, Hamburg und Schleswig verschärfen die Anforderungen an den Verkauf von Fahrzeugen mit Mängeln oder sonstigen Abweichungen vom üblichen Fahrzeugzustand an Verbraucher.

Händler sollten ihre Verkaufsunterlagen und Prozesse jetzt überprüfen.

Seit dem 01.01.2022 müssen Fahrzeuge nicht nur die individuell vereinbarte Beschaffenheit aufweisen, sondern auch den objektiven Anforderungen entsprechen. Soll von diesen objektiven Anforderungen abgewichen werden, sind die besonderen Vorgaben des § 476 Abs. 1 Satz 2 BGB einzuhalten. Dies betrifft beispielsweise:

- Unfallschäden
- erhöhte Ölverbräuche
- technische Defekte
- fehlende Fahrzeugschlüssel
- nicht vorhandene Ausstattungsmerkmale
- sonstige wert- oder gebrauchsmindernde Abweichungen vom üblichen Zustand eines vergleichbaren Fahrzeugs.

Was haben die Gerichte entschieden?

In allen drei Verfahren scheiterten die Händler daran, die Abweichungen vom Normalzustand wirksam mit dem Verbraucher zu vereinbaren. Die Gerichte beanstandeten insbesondere, dass die Hinweise:

- im Fließtext des Kaufvertrags enthalten waren,
- unter allgemeinen Rubriken wie „Zahlungsbedingungen“, „Bemerkungen“ oder „sonstige Vereinbarungen“ aufgeführt wurden,
- nicht ausreichend hervorgehoben waren und
- nicht gesondert vom Käufer bestätigt wurden.

Kenntnis des Käufers schützt nicht

Besonders wichtig: Selbst wenn der Käufer den Mangel kannte oder der günstige Kaufpreis auf den Zustand des Fahrzeugs schließen ließ, entfällt die Haftung des Verkäufers nicht automatisch. Die Gerichte stellen klar, dass die formalen Anforderungen des § 476 BGB eingehalten werden müssen.

Praxistipp für Kfz-Betriebe

Für eine rechtssichere Gestaltung empfiehlt sich:

- Vorvertragliche Information des Kunden über jede wesentliche Abweichung
- Gesonderte schriftliche Auflistung aller objektiven Abweichungen
- Deutliche Hervorhebung der Hinweise
- Separate Unterschrift des Kunden unter der Vereinbarung über die Abweichungen
- Zusätzliche gesonderte Unterschrift für die Verkürzung der Verjährungsfrist beim Gebrauchtwagenverkauf

Der ZDK hat hierzu spezielle Formulare entwickelt, die als Anlage zum Kaufvertrag verwendet werden können. Nach derzeitiger Rechtslage erfüllen solche Anlagen die Anforderung, dass die Vereinbarung „im Vertrag“ erfolgen muss.

Handlungsempfehlung

Kfz-Betriebe sollten ihre Bestellformulare und Vertragsunterlagen kurzfristig überprüfen. Die bisher häufig verwendeten Formulierungen unter „Bemerkungen“ oder „sonstigen Vereinbarungen“ genügen nach der aktuellen Rechtsprechung regelmäßig nicht mehr. Das Haftungsrisiko bei Rücktritts- und Gewährleistungsansprüchen kann dadurch erheblich steigen.

Für Rückfragen steht Ihnen Karen Buck (kbuck@idk-hannover.de) gerne zur Verfügung:

Das entsprechende [Formular steht als Download](#) zur Verfügung.

Herausgabe von Kundenfahrzeugen mit sicherheitsrelevanten Mängeln ZDK-Praxistipp

Immer wieder stehen Werkstattmitarbeiter nach Abschluss beauftragter Reparaturarbeiten vor der Frage, ob sie Kundenfahrzeuge mit sicherheitsrelevanten Mängeln herausgeben dürfen bzw. wie sie Haftungsrisiken für die Werkstatt vermeiden können, wenn der Kunde keinen Auftrag zur Beseitigung dieser Mängel erteilt.

Fallbeispiel: Undichter Druckregler an einer CNG-Gasanlage

Bei der Vornahme beauftragter Reparaturarbeiten stellt die Kfz-Werkstatt fest, dass die im Fahrzeug verbaute CNG-Gasanlage einen undichten Druckregler aufweist. Hierbei handelt es sich um einen erheblichen sicherheitsrelevanten Mangel, weil das Fahrzeug eine Gasanlagenprüfung (GAP) in diesem Zustand nicht bestehen würde. Für die Beseitigung dieses Mangels erteilt der Kunde keinen zusätzlichen Reparaturauftrag.

Rechte und Pflichten einer Kfz-Werkstatt, die auf kundenseitigen Wunsch hin ein mit einem sicherheitsrelevanten Mangel behaftetes Fahrzeug herausgeben soll

Keine Stilllegungsbefugnis der Werkstatt

Eine Werkstatt hat keine hoheitlichen Befugnisse zur Stilllegung eines Fahrzeug oder zur Entfernung der HU-Plakette. Solche Maßnahmen dürfen ausschließlich Prüforganisationen oder Behörden vornehmen.

Keine Meldepflicht bei der Polizei

Die Werkstatt ist nicht verpflichtet, der Polizei die Verkehrsunsicherheit des Fahrzeugs zu melden oder anzuzeigen. Sie hat aber selbstverständlich das Recht, dies zu tun.

Mitteilungspflicht

Wenn die Kfz-Werkstatt bei der Durchführung von Reparaturarbeiten einen die Betriebssicherheit des Fahrzeugs beeinträchtigenden Mangel erkennt oder bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt erkennen kann, begründet dies dem Kunden gegenüber grundsätzlich eine Mitteilungspflicht, damit dieser eine Entscheidung über Maßnahmen zur Beseitigung des Mangels herbeiführen kann.

Aufklärungs- und Beratungspflichten

Weitergehende Aufklärungs- und Beratungspflichten bestehen regelmäßig nur in Bezug auf die in Auftrag gegebene Reparatur und die damit zusammenhängenden Umstände.

Ausnahmsweise können erweiterte Aufklärungs- und Beratungspflichten aber auch auf dem auf Treu und Glauben ba-

sierenden Vertrauensverhältnis der Vertragspartner beruhen (AG Brandenburg vom 08.01.2007, Az. 31 C 59/06). Indizien hierfür können z.B. sein:

- die Bewerbung besonderer Fachkunde der Werkstatt,
- die Komplexität der Werkleistung,
- die wirtschaftliche Bedeutung der Werkleistung oder
- die Bedeutung des aufklärungsbedürftigen Umstandes für die Meinungsbildung des Kunden.

Eine Aufklärung kommt im Übrigen umso eher in Betracht, je kleiner der zur sachgerechten Aufklärung erforderliche Aufwand ist.

Nicht erforderlich ist, dass der Kunde einen Beratungswunsch äußert. Es genügt vielmehr, wenn die Werkstatt nach Lage der Dinge die Notwendigkeit einer Beratung erkennen muss und sie mit der Entgegennahme des zwischenzeitlich erfüllten Reparaturauftrags zugleich die Beratungspflicht konkludent übernimmt.

Dokumentation

Aus beweisrechtlichen Gründen sollten etwaig festgestellte Mängel und die trotz ausdrücklichem Hinweis auf die Verkehrsunsicherheit abgelehnte Reparatur schriftlich festgehalten und vom Kunden bestätigt werden (z.B. durch einen Hinweis auf der Rechnung oder in einem vom Kunden unterschriebenen separaten Beiblatt/Formular).

Herausgabe des Fahrzeugs

Lehnt der Kunde die Reparatur ab, darf und muss die Werkstatt das Fahrzeug auf Kundenwunsch grundsätzlich herausgeben, da ihr allein wegen eines Mangels kein Zurückbehaltungsrecht zusteht. Die Verantwortung für den Betrieb eines nicht verkehrssicheren Fahrzeugs liegt nicht bei der reparierenden Kfz-Werkstatt, sondern beim Fahrzeughalter (vgl. § 23 StVO).

Fazit und Praxistipp mit Bezug zum Fallbeispiel

Die Werkstatt darf das Fahrzeug nicht stilllegen, muss aber den sicherheitsrelevanten Mangel eindeutig dokumentieren und den Kunden nachweislich darauf hinweisen.

Die Werkstatt kann dem Fahrzeughalter anbieten, die Gasanlage stillzulegen, sodass ein Betrieb der Gasanlage nicht mehr möglich ist.

E-Mobilität

Neue Kaufprämie für Elektrofahrzeuge – Das sollten Autohäuser jetzt wissen

Kaufprämie gestartet: Anträge seit dem 19. Mai 2026 möglich

Seit dem 19. Mai 2026 können Kundinnen und Kunden die neue Kaufprämie für Elektrofahrzeuge über das Förderportal der Förderzentrale Deutschland beantragen. Mit der Veröffentlichung der Förderrichtlinie konnten nun auch zahlreiche praxisrelevante Detailfragen geklärt werden, die insbesondere für Autohäuser von Bedeutung sind.

Der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) hat hierzu einen umfangreichen Fragen-und-Antworten-Katalog erstellt. Dieser dient als Orientierungshilfe für Betriebe in der aktuellen Anlaufphase und wird bei Bedarf fortlaufend aktualisiert.

Wichtige Informationen für Kundengespräche

Für förderberechtigte Antragsteller gilt folgendes Verfahren:

- **Antrag erst nach Zulassung möglich**
Die Förderung kann ausschließlich nach der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs beantragt werden.
- **Frist beachten**
Der Antrag muss spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach der Zulassung gestellt werden.
- **Digitale Antragstellung erforderlich**
Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online über das elektronische Antragsformular der Förderzentrale Deutschland.
- **BundID-Konto notwendig**
Für die Antragstellung ist eine digitale Authentifizierung mittels BundID erforderlich.
- **Bearbeitung nach Eingangsdatum**
Vollständig eingereichte Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Erforderliche Nachweise

Für die Antragstellung sind insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

- Die jeweils zwei aktuellsten Einkommensteuerbescheide aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen (nicht älter als drei Kalenderjahre)
- Bei gemeinsamer Veranlagung genügt der gemeinsame Steuerbescheid
- Nachweis über den Bezug von Kindergeld für förderrelevante Kinder
- Bei bestimmten Plug-in-Hybridfahrzeugen mit CO₂-Emissionen von mehr als 60 g/km: EU-Konformitätsbescheinigung zum Nachweis einer elektrischen Reichweite von mindestens 80 Kilometern

Empfehlung für Autohäuser

Die Anforderungen und Nachweise sollten frühzeitig mit Kunden besprochen werden, um Verzögerungen bei der Antragstellung zu vermeiden.

Der vom ZDK veröffentlichte [FAQ-Katalog](#) bietet hierzu wertvolle Unterstützung für die Beratungspraxis.

Fazit: Die neue Kaufprämie bietet attraktive Fördermöglichkeiten für Elektrofahrzeuge. Gleichzeitig ist eine sorgfältige Vorbereitung der Antragstellung wichtig, damit Kunden die Förderung unkompliziert und fristgerecht erhalten können.

Aktuelle Veranstaltungen/Seminare

Bezirksversammlungen der IDK

voraussichtlich:

22. September 2026

für die Bezirke Osnabrück Stadt / Landkreis

Gasthaus Thies

Rheiner Landstr. 16, 49205 Hasbergen-Gaste

24. September 2026

für den Bezirk Hameln

im Grohnder Fährhaus GmbH

Grohnder Fähre 1

31860 Emmerthal

28. September 2026

für die Bezirke Nienburg/Syke/Dypholz

im Restaurant Dahlskamp

Verdener Strasse 18

27232 Sulingen

30. September 2026

für die Bezirke Hannover Stadt / Landkreis und Neustadt

im Hotel Restaurant Perl

Am Berggarten 2

31535 Neustadt am Rübenberge

Beginn der Veranstaltungen ist jeweils um 17:30 Uhr.

Anmeldemöglichkeit folgt!

Termine der Gesellenprüfungen Teil 1 und 2 im Winter 2026/27

Gesellenprüfung Teil 1

Anmeldefrist auf Zulassung zur Gesellenprüfung Teil 1

31. August bis 02. September 2026

Theorie = Montag, 23. November 2026

Gesellenprüfung Teil 2

Anmeldefrist auf Zulassung zur Gesellenprüfung Teil 2

31. August bis 02. September 2026

Theorie = Freitag, 27. November 2026

Termine zu praktischen Prüfungen werden den zu Prüfenden nach ordnungsgemäßer Anmeldung in den jeweiligen Einladungen mitgeteilt!

Mitgliederversammlungen 2027

voraussichtlich:

16. März 2027

IDK Osnabrück

Ort folgt

18. März 2027

Niedersachsen-Mitte

Maritim Airport Hotel Hannover - Flughafenstr. 5 - Hannover-Langenhagen

Innungen des Kfz-Technikerhandwerks Niedersachsen-Mitte und Osnabrück



und



Sicherheitstechnischer Beratungsdienst STD GmbH

Dieselstraße 28 • 30827 Garbsen
Tel. 05131 466630 • info@idk-hannover.de

Frida-Schröer-Straße 50 • 49076 Osnabrück
Tel. 0541 82555 • info@idk-osnabrueck.de

www.idk-hannover.de
www.std-hannover.de

ZUM IMPRESSUM